



STATUTEN

Ausgabe Mai 2023

Schwimmclub Tägi Wettingen
(SC Tägi)

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1: Name und Sitz

1. Der Schwimmclub Tägi Wettingen ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Wettingen.

Artikel 2: Zweck

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Schwimmsports. Der Club setzt sich auch für den Breitensport («Schwimmen für Alle») ein.
2. Weitere Sparten mit Wassersportcharakter können durch die Vereinsversammlung aufgenommen werden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist Mitglied von Swiss Aquatics (schweizerischer Schwimmverband SSCHV), des Arg. Kantonalverbandes Schwimmen, der RZO (Region Zentralschweiz Ost) und Argovia Aquatics.

Artikel 3: Ethik

1. Der Schwimmclub Tägi Wettingen setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren.
2. Der Schwimmclub Tägi Wettingen anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports sowie dessen «Code of Conduct» und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den folgenden Anhängen geregelt:

Anhang 1.0 Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Anhang 1.1 «Code of Conduct»

3. Die Mitglieder des Schwimmclub Tägi Wettingen unterstützen mit ihrem Wirken die positive Aussendarstellung des Vereins. In diesem Zusammenhang haftet jedes Mitglied persönlich für sein Tun und Handeln. Der Verein schliesst dafür eine Haftung explizit aus.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4: Mitgliederkategorien

- 1 Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:
 - Aktivmitglieder
 - Aktive Schwimmer und Schwimmerinnen
 - Vorstandsmitglieder (Kommissionsmitglieder)
 - Trainer
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
2. Aktivmitglied ist, wer im laufenden Geschäftsjahr 16 Jahre alt wird oder älter ist.
- 3 Jugendmitglied ist, wer im laufenden Geschäftsjahr 15 Jahre alt wird oder jünger ist.
- 4 Zum Ehrenmitglied ernannt werden kann, wer sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes. Zur Ernennung sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- 5 Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es verfügt nur über eine beratende Stimme.

Artikel 5: Aufnahme

- 1 Beitrittsgesuche sind dem Verein schriftlich einzureichen. Beitrittsgesuche Unmündiger benötigen das schriftliche Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Artikel 6: Austritt

- 1 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein auf Ende eines Semesters (Ende Juni oder Ende Dezember). Die Kündigung muss schriftlich spätestens 1 Monat vor dem Kündigungstermin eintreffen.
- 2 Mit dem Austritt erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte.

Artikel 7: Ausschluss

- 1 Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen wegen:
 - Grober Zuwiderhandlung gegen die Statuten oder gegen Vereinsbeschlüsse
 - Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen
 - Anderen wichtigen Gründen

III. FINANZEN

Artikel 8: Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 9: Mittel

1. Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Erträgen aus dem Schulschwimmen für die Gemeinde Wettingen
 - Überschüssen von eigenen Veranstaltungen
 - Beiträgen von J+S und Ausschüttungen des Sport Toto Fonds
 - Erträgen aus Leistungsvereinbarungen
 - Spenden und Zuwendungen aller Art
2. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Vereinsversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder, sowie die Mitglieder des Vorstandes, sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weitere Mitglieder teilweise oder ganz von der Beitragspflicht befreien.
4. Sind mehrere Angehörige der gleichen Familie Vereinsmitglieder, können vom Vorstand Ermässigungen gewährt werden.

Artikel 10: Kostenbeiträge

1. Kostenbeiträge für Trainingslager werden separat erhoben.
Kostenbeiträge für Wettkämpfe (z.B. Startgelder) können, müssen aber nicht erhoben werden.

Artikel 12: Versicherung

- 1 Die Versicherung ist alleinige Sache der Mitglieder.

Artikel 13: Haftung

- 1 Für alle finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. ORGANISATION

Artikel 14: Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Vereinsversammlung (auch Generalversammlung, GV)
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle

A) DIE VEREINSVERSAMMLUNG

Artikel 15: Allgemein

- 1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Die ordentliche Vereinsversammlung (GV) wird alljährlich durch den Vorstand einberufen und findet bis im Mai des Folgejahres zum Geschäftsjahr statt.
- 3 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder innert 3 Monaten, seit einem entsprechenden, schriftlichen Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, einberufen.
- 4 Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
- 5 Für die Vereinsversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

Artikel 16: Einladung, Traktanden und Anträge

- 1 Die Einladung ist vom Vorstand spätestens 1 Monat vor der Vereinsversammlung, allen Mitgliedern zuzustellen.

- 2 Die Einladung enthält die Traktandenliste sowie die zu behandelnden Anträge.
- 3 Anträge an die nächste Vereinsversammlung sind von stimmberechtigten Mitgliedern vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.
- 4 Auf nicht traktandierte Anträge kann nicht eingetreten werden. Sie werden auf die nächste Vereinsversammlung vertagt.

Artikel 16: Geschäfte

- 1 Die Vereinsversammlung ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:
 - a. Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - b. Abnahme der Jahresberichte
 - c. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
 - d. Déchargeerteilung an die geschäftsführenden Organe
 - e. Wahlen
 - f. Entgegennahme des Budgets und der Jahresplanung
 - g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - h. Behandlung von Anträgen und Rekursen
 - i. Statutenänderungen
 - j. Ehrungen

Artikel 17: Beschlussfähigkeit, Stimmrechte

- 1 Jede statutenkonform einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.
- 2 Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktivmitglieder ab dem Geschäftsjahr, in dem sie das 16. Altersjahr erreichen.
- 3 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 4 Das Stimmrecht von Jugendmitgliedern kann durch einen Elternteil oder dessen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.

Artikel 18: Abstimmung

1. Bei Abstimmungen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Mehrheit über 50%) der anwesenden Stimmen.
- 3 In einem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 4 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- 5 Die Auflösung des Vereins oder eine Fusion sind in Art. 23 geregelt.

B) Der Vorstand

Artikel 19: Ressorts

1. Der Vorstand besteht aus der Geschäftsleitung und der Spartenleitung (Technische Kommission).
2. Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:
 - Präsidium
 - Vizepräsidium
 - Finanzen (Kassier)
 - J+S Coach

Ämterkumulation ist möglich.

- 3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr und für ihre jeweilige Position in der Geschäfts- oder Spartenleitung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 20: Grundsätze der Geschäftsführung

- 1 Die Geschäftsleitung leitet den Verein im Rahmen von Gesetz und Statuten nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen.
- 2 Die Geschäftsleitung vertritt den Verein nach aussen, bestimmt diejenigen Personen, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift zusteht und setzt die Art und Weise der Zeichnung fest.
- 3 Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind insbesondere der Präsident, sein Stellvertreter und der Finanzchef.
4. In den Geschäftsleitungssitzungen beschliesst die Geschäftsleitung über alle laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

- 6 Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, kann es von der Geschäftsleitung bis zur nächsten Vereinsversammlung interimistisch ersetzt werden.
- 7 Angestellte des Vereins können nicht Mitglieder der Geschäftsleitung sein.

C) DIE REVISIONSSTELLE

Artikel 21: Wahl und Auftrag

- 1 Die Vereinsversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr zwei externe Revisoren / Revisorinnen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2 Diese prüfen die vom Kassier abgelegte Jahresrechnung und den Vermögensstand des SC Tägi. Sie erstatten der GV entsprechend schriftlichen Bericht.

V. VERSCHIEDENES

Artikel 23: Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einem anderen Verein können nur in einer eigens dafür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.
- 2 Für einen Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Für einen Fusionsbeschluss ist die Zustimmung von drei Vierteln (FusG Art. 18) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
4. Im Falle einer Auflösung des Vereins ist ein noch vorhandenes Vermögen beim Schweizerischen Schwimmverband (SSCHV, neu Swiss Aquatics) zu deponieren. Dieser verwaltet das Vermögen treuhänderisch zugunsten einer allfälligen Neugründung eines Vereins mit Sitz im Kanton Aargau.

Artikel 24: Statutenänderungen

1. Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.
2. Statutenänderungen können sowohl vom Vorstand wie auch von einzelnen Mitgliedern beantragt werden.

3. Stammt der Antrag vom Vorstand, ist die zu revidierende Statutenbestimmung ausformuliert mit der Einladung zur Vereinsversammlung bekanntzugeben.
4. Einzelne Mitglieder haben ihre Änderungsvorschläge als allgemeine Anregung oder ausformuliert an den Vorstand zu richten.
5. Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Artikel 1 und 2 der Statuten können nur von der Vereinsversammlung und mit der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1.12.1977 erstmals verabschiedet, danach mehrmals angepasst und sind in der vorliegenden, neuen Version von der GV am 6. Mai 2023 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Schwimmclub SC Tägi Wettingen

6. Mai 2023



Die Präsidentin:

Katharina Urfer



Der Protokollführer:

Hanspeter Urfer

Von der Vereinsversammlung bestätigt am 6. Mai 2023

ANHÄNGE

Die nachfolgenden Anhänge

1.0 «Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport»

1.1 «Code of Conduct»

bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Anhang 1.0: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

- 1 Gleichbehandlung für alle. Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- 2 Sport und soziales Umfeld im Einklang. Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- 3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung. Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- 4 Respektvolle Förderung statt Überforderung. Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- 5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung. Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- 6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe. Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.
- 7 Absage an Doping und Drogen. Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.
- 8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports. Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.
- 9 Gegen jegliche Form von Korruption. Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

Anhang 1.1 «Code of Conduct»

https://www.swiss-aquatics.ch/wp-content/uploads/2021/02/201103_Swiss_Aquatics_COC.pdf